Armenrechtliche Administrativentscheide bernischer Behörden [Schluss]

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **15 (1917-1918)**

Heft 6

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837616

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 6.

Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 4 Franken.
„ „ „ Postabonnenten Fr. 4. 20.
Insertionspreis pro Nonpreille-Zeile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

15. Jahrgang. | 1. März 1918. | **Nr. 6.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Armenrechtliche Administrativentscheide bernischer Behörden.

(Schluß.)

2. Etat der Erwachsenen.

Eine völlig arbeitsunfähige und vermögenslose Person ist nicht auf den Etat der dauernd Unterstützten aufzunehmen, sofern sie von ihren Angehörigen unentgeltlich verpflegt wird und wenn angenommen werden kann, daß dies auch in Zukunft geschehen wird (Armendirektion. 29. Sept. 1915).

..... Nach Kriegsausbruch im Sommer 1914 wurde der Vater der körperlich und geistig völlig defekten Ida B. durch Arbeitslosigkeit genötigt, die Spendbehörde B. um Unterstützung anzugehen und erhielt solche während 3 Monaten; sobald er wieder Verdienst hatte, verzichtete er auf weitere Unterstützung mit der Erklärung, auch in Zukunft so wie vorher für den Unterhalt seiner Tochter selbst aufkommen zu wollen. Die Armenbehörde von B. vertritt nun den Standpunkt, die Aufnahme der Ida B. auf den Etat der dauernd Unterstützten rechtfertige sich mit Rücksicht auf ihre völlige Erwerbsunfähigkeit, wogegen die Armenbehörde von H. — auf deren Rechnung die Etataufnahme erfolgen würde — auf die erwähnte Erklärung des Vaters B. abstellt. Die Armendirektion schützt den letzteren Standpunkt und bemerkt u. a.: „Es wäre ein verkehrtes, mit den Grundsätzen einer rationellen Armenpflege unvereinbares Beginnen, wollte man einerseits solchen Leuten das glücklicherweise noch vorhandene Pflichtgefühl dadurch lähmen, daß man Personen, für die sie selber sorgen wollen, auf den Etat nimmt und ihnen damit das Merkmal der Armengenössigkeit förmlich aufzwingt, um anderseits mit einem derartigen Vorgehen eine unbegründete Mehrbelastung des Armenbudgets zu provozieren."

Wenn seitens der Kinder einer unterstützungsbedürftigen Person ein ernsthaftes Anerbieten, die Letztere in unentgeltliche Pflege zu nehmen, vorliegt, so darf eine Etataufnahme nicht erfolgen. (Armendirektion, 15. September 1916.)

3. Etat der Kinder.

Die Verurteilung des Familienhauptes zu einer mehrmonatigen Freiheitsstrafe begründet an sich nicht dauernde Unterstützungsbedürftigkeit der Kinder. (Verwaltungsgericht. 25. Oktober 1915.)

..... Die Voraussetzung der geplanten armenpolizeilichen Maßnahmen gegen das Familienhaupt E. H., die wegen dessen Verurteilung einstweilen nicht ergriffen werden konnten, nämlich die behauptete Liederlichkeit des H., vermochte die Auftragung der Kinder auf den Etat der dauernd Unterstützten noch nicht zu begründen. So hätte die städtische Armendirektion B. mindestens den Ablauf der von H. angetretenen Strafverbüßung abwarten sollen. Wenn sie auch Zweifel haben konnte, daß H. nach seiner Entlassung von W. sich so aufführen werde, daß er der Unterhaltspflicht gegenüber seiner Familie nachkommen könne, so war anderseits seine Verdienstmöglichkeit nach Ablauf der Haft vorhanden und zur Annahme, daß er nicht imstande und nicht willens sein werde, alsdann seine Pflichten zu erfüllen, lag einstweilen kein Grund vor. ....

Der Armenpflege der vorübergehend Unterstützten fallen auch Kinder auf, die zwar längere Zeit, aber nur zum Teil unterstützt werden müssen. (Verwaltungsgericht. 15. Dezember 1915.)

..... Die Mutter des Kindes Frieda M. brachte bis in den Sommer 1912 monatlich 22 Fr. Kostgeld selbständig auf; als sich ihr Erwerb infolge Uebergangs zur Fabrikarbeit verminderte, übernahm die beklagte Gemeinde B. das Kostgeld und verpflichtete die Mutter zu einem monatlichen Beitrag von 5 Fr. Die Frage, ob bei dieser Sachlage im Herbst 1912 die Annahme dauernder Unterstützungsbedürftigkeit des Kindes Frieda M. gerechtfertigt war, ist zu verneinen. Das Armengesetz setzt bei Feststellung der beiden Kategorien von dauernd und vorübergehend unterstützten Kindern in Gegensatz: einerseits Waisen oder sonst hülflose Kinder (§§ 2; 6) und anderseits Kinder, welche durch die Armenpflege zeitweise oder zum Teil erhalten werden müssen (§§ 44; 50); nach dem Wissen des Gesetzgebers ist also offenbar der Aufgabe der Armenpflege für die vorübergehend Unterstützten zugewiesen nicht nur die zeitweise, sondern auch eine länger dauernde, aber nur teilweise Unterstützung von Kindern; die teilweise Unterstützung durch die familienrechtlich hiezu verpflichtete Mutter schließt demnach den Begriff der Hülfslosigkeit aus.....

IV. Staat und Gemeinden.

1. Von einer Versorgung in Sachen des § 110 Armengesetz kann nicht die Rede sein, wenn eine schwachsinnige Person von sich aus eine Dienststelle annimmt.

2. Der außerkantonale Aufenthalt gemäß §§ 57 und 112, welcher die Gemeindeunterstützungspflicht nach 2 Jahren untergehen läßt, wird auch ohne Vorhandensein eines darauf gerichteten Willens erworben. (Verwaltungsgericht. 6. September 1915.)

..... Wenn auch zum „Wohnsitz" eine subjektive Absicht, der Wille zum dauernden Verbleiben, gehört, so ist diese zum „Aufenthalt" nicht nötig, dieser ist vielmehr unabhängig vom Willen und von der Willensfähigkeit und beruht auf rein objektiven Voraussetzungen. Nun genügt aber nach § 57 und 112 schon der außerkantonale „Aufenthalt" zum Untergang der Unterstützungspflicht der Gemeinde nach Ablauf von 2 Jahren. An der Tatsache, daß der Aufenthalt der schwachsinnigen Bertha E. von 1907 bis Frühjahr 1914 ununterbrochen außer

Kanton war, ändert ihr Geisteszustand nichts. Ein Wohnsitzwechsel findet in diesen Fällen überhaupt nicht statt, sondern es hört einfach der bisherige Unterstützungspflicht oder, richtiger ausgedrückt, die bisherige Unterstützungspflicht auf.

War eine Person beim Verlassen des Kantons dauernd unterstützt, so hört die Unterstützungspflicht der letzten Wohngemeinde nicht deshalb auf, weil die Person mehrere Jahre hindurch von ihren Angehörigen außerhalb des Kantons unentgeltlich verpflegt wurde.

. . . . Frau Anna Barbara B., geb. 1841, von T., figurierte bis 1910 auf dem Etat der dauernd Unterstützten der Gemeinde T. 1910 nahm Friedrich B. in L. seine Mutter bei sich auf und verpflegte sie unentgeltlich, ohne die Hilfe der Armenbehörden in Anspruch zu nehmen; 1915 mußten letztere erstmals wieder Unterstützungen leisten, weil der Sohn B. diesen Unterhalt nicht mehr aus eigenen Mitteln bestreiten konnte. Die Gemeinde T. vertrat nun die Auffassung mit dem Zeitpunkte, wo der Sohn B. die Versorgung seiner Mutter übernommen habe, sei die Unterstützungsbedürftigkeit der Frau B. dahingefallen; letztere sei im Zeitpunkte der Abreise weder unterstützt, noch notorisch unterstützungsbedürftig gewesen; somit treffe die Voraussetzung des § 57, Ziff. I, A.-G. zu und sei die Unterstützungspflicht des Staates gegeben. In Wirklichkeit war aber Frau B. bei ihrem Wegzug aus dem Kanton im Jahre 1910 unterstützt worden, und es ist gleichgültig, ob sie für den Tag der Abreise noch Unterstützung bezog; die Unterstützung der Gemeinde hörte erst infolge des Wegzuges und der Uebernahme durch den Sohn auf und wäre andernfalls auch weiterhin erfolgt; jedenfalls war Frau B. beim Wegzuge nach wie vor „notorisch unterstützungsbedürftig" in demselben Maße wie vorher. Die Unterstützungspflicht des Staates ist deshalb zu verneinen. (Verwaltungsgericht, 10. VII. 1916.)

Verläßt ein uneheliches Kind mit seiner Mutter, welche sich mit einem Nichtberner verheiratet, den Kanton, so endigt die Unterstützungspflicht der letzten Wohngemeinde nach 2 Jahren seit jenem Zeitpunkte, sofern das Kind nicht schon vorher dauernd unterstützt oder unterstützungsbedürftig war. (Verwaltungsgericht, 28. VIII. 1916.)

V. Elterliche Gewalt und Vormundschaft.

I. Voraussetzung des Entzuges der elterlichen Gewalt ist stets absolute Unfähigkeit oder Unwürdigkeit des betr. Elternteils zur Ausübung der elterlichen Gewalt. Ob dieselbe ihren Grund in einem schuldhaften oder schuldlosen Verhalten hat, ist unerheblich.

II. Fehlt die genannte Voraussetzung, so kann zum Schutze des Kindes eine Versorgung erfolgen (Art. 284 Z.G.B.). (Reg.-Rat, 11. Januar 1916.)

I. Eine Aufhebung des Entzuges der elterlichen Gewalt erfordert auch dann den Wegfall der ihn rechtfertigenden Gründe, wenn die Eltern seinerzeit in den Entzug einwilligten.

II. Die Eltern, denen die elterliche Gewalt entzogen wurde, sind zur Stellung von Anträgen betr. die Versorgung der Kinder nicht legitimirt. (Reg.-Rat, 14. Jan. 1916.)

Das Gesuch um Rückgabe eines den Eltern weggenommenen Kindes auf Zusehen hin ist grundsätzlich beim Vormund, bezw. bei der Vormundschaftsbehörde zu stellen. (Reg.-Rat, 16. Febr. 1916.)

Der Elternteil, dem die elterliche Gewalt entzogen wurde, ist nicht zu dem Anspruch legitimirt, es sei ihm das Kind zur weitern Pflege und Erziehung zu überlassen. (Reg.-Rat, 6. XII. 1916.)

Art. 83 A.G., wonach dauernd oder vorübergehend unterstützte Erwachsene durch Beschluß des Regierungsrates den Bevormundeten gleichgestellt werden können, ist mit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches und des Einführungsgesetzes gänzlich außer Kraft gesetzt worden. (Justizdirektion an Armendirektion, 20. III. 1917.)

VI. Verschiedenes.

Die von der kantonalen Armendirektion gegenüber einer Gemeinde gemäß Art. 11, 4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anzustellende Klage ist nicht gesetzlich befristet. (Verwaltungsgericht, 2. Okt. 1915.)

Gegen die Weigerung des Regierungsstatthalters, über einen Wohnsitzstreit zu entscheiden, kann nur die Beschwerde gemäß Art. 45, Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ergriffen werden. (Reg.-Rat, 11. Jan. 1916.)

Beantragt eine Gemeinde beim Regierungsstatthalter die Rückschaffung einer Person in ihre Wohnsitzgemeinde, so hat sie bis zur Erledigung ihres Antrages die nötigen Unterstützungen zu gewähren, unter Vorbehalt der Rückforderung von der Wohnsitzgemeinde. (Reg.-Rat, 29. Febr. 1916.)

1. Die durch eine Gemeinde für eine ihr zur Verpflegung auffallende Person geleistete Kostgeldgarantie ist öffentlich-rechtlicher Natur und daher nur so lange rechtswirksam, als dieser Gemeinde nach Gesetz die Unterstützungspflicht obliegt.

2. Im Rechtsstreit über die Wirkung einer Kostgeldgarantie im vorgenannten Sinne kann die Frage, ob die in Betracht fallende Person inzwischen nicht in einer dritten Gemeinde Wohnsitz erwarb, nicht geprüft und daher die letztgenannte Gemeinde nicht beigeladen werden. (Reg.-Rat, 13. Juni 1916.)

1. Unter normalen Umständen ist anzunehmen, daß die Familie eines Bauhandlangers mit 5 Kindern, sofern beide Elternteile arbeitsfähig sind, nicht dauernd unterstützungsbedürftig ist.

2. Zur Begründung eines Rekurses genügt auch der Hinweis der vor erster Instanz gemachten Anbringen. (Armendirektion, 24. Juni 1916.)

Leisten erwerbsfähige Kinder den Eltern für gewährte Kost und Wohnung eine zu kleine Entschädigung, so hat die Armenbehörde die Pflicht, die Kinder zu einer angemessenen Bezahlung für die empfangene Verpflegung, bezw. wenn die Kinder unmündig sind, zur Ablieferung ihres Erwerbes an die Eltern gemäß Art. 295 Z.G.B. zu verhalten. (Armendirektion, 21. Nov. 1916.)

Ist die an sich arbeitsfähige Mutter eines Kindes unbekannten Aufenthaltes, so muß das Kind als dauernd unterstützungsbedürftig betrachtet werden. (Verwaltungsgericht, 26. Juni 1916.)

1. Streitigkeiten über die Höhe der von einer Burgergemeinde zu leistenden Unterstützungsbeiträge sind oberinstanzlich durch die Armendirektion zu entscheiden.

2. Die Unterstützungspflicht der Burgergemeinde hört auf, wenn die von arbeitsfähigen erwachsenen Kindern zu leistenden Beiträge zum Unterhalt der Familie ausreichen. (Armendirektion, 8. Juli 1916.) St.

Das Wirtshausverbot als Maßnahme der Armenpolizei.

Der Staat hat ein Interesse daran, daß ein Staatsbürger aus Mangel an Unterhaltungsmitteln dem leiblichen und sozialen Untergang nicht preisgegeben wird. Er kann dies wegen der Rückwirkungen auf die öffentliche Wohlfahrt nicht dulden. Daraus ergibt sich die Pflicht des Staates zur öffentlichen Unterstützung